

Lustenau, 24.9.2026

Betr. Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026 – Sammelnovelle

Stellungnahme zur Begutachtung

Wir brauchen einen sorgsamen, pfleglichen Umgang mit der Natur. Wir erlebten den heißesten und trockensten Sommer der Messgeschichte mit den bekannten negativen Auswirkungen. Deshalb braucht es in behördlichen Verfahren die Beteiligung der Naturschutzanwaltschaft um zusätzlich zu den üblich beteiligten Gremien deren Fachwissen für ökologische Verbesserungen einzubringen.

§24 Uferschutz

In Lustenau engagieren wir uns (Zusammenschluss von Ornithologen, Fischerei und Imkerei) für mehr Uferbepflanzungen an den öffentlichen Gerinnen. Ziel ist Beschattung, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten sowie Wanderkorridore innerhalb des Siedlungsraumes zu schaffen. Die neue Regelung, den Uferschutzbereich auf 5m zu reduzieren, ist fatal und widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung lt. Paragraph 2, Absatz 1+3 sowie auch den Empfehlungen der Klimawandelanpassungsstrategie des Umweltministeriums und ist daher abzulehnen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung

- (1) Aus Verantwortung des Menschen für den natürlichen Lebensraum, der zugleich seine Lebensgrundlage ist, sind Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Klimaschutzes so zu erhalten und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass
- a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - c) die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
 - d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.
- (3) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, große zusammenhängende unbebaute Gebiete, wichtige landschaftsgestaltende Elemente oder Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sind vorrangig zu erhalten.

§25 Schutz von Biotopen (Moore und Magerwiesen)

Bewilligungsfreie Veränderungen dieser sensiblen Biotope sollen anstatt wie bisher von 100 qm auf 500 qm erhöht werden. Moore und Magerwiesen sind sehr sensible Biotope und werden durch Eingriffe wie Trockenlegung, Bewaldung, Intensives Mähen unwiederbringlich zerstört - und damit der Lebensraum seltener, geschützter Tiere und Pflanzen. Moore sind riesige CO₂ und Wasserspeicher! Die Erhöhung des Schwellenwertes auf 500 qm ist daher abzulehnen.

§33 Bewilligungspflichtige Vorhaben

Die Veränderung der verschiedenen Schwellenwerte in Absatz 2, hätte negative Auswirkungen auf naturverträgliches Bauen. Es betrifft vielfach großflächige Bauprojekte. Vorschläge für Verbesserungen der Landschaftsentwicklung und des Naturschutzes können somit nicht mehr eingebracht werden. Die Erfahrung zeigt, dass auf Basis von Freiwilligkeit und Eigenverantwortung naturverträgliches Bauen oft auch mangels Fachwissen nicht praktiziert wird. (Versiegelung, Glasfronten, Beleuchtung, mangelnde Begrünung sowie Baum- und Heckenpflanzungen). Vor allem die erlaubte Asphaltierung von Straßen zur Erschließung ganzjährig genutzter Gebäude bringt erfahrungsgemäß Folgenutzungen (Fahrrad) und damit Störungen in bisher ruhige, wertvolle Naherholungsräume und Landschaftsgebiete. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sind daher abzulehnen.

§35 Bewilligung und

§36 Anzeigeverfahren, vereinfachtes Verfahren

Nach § 35 Abs. 1 des Entwurfs ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine **wesentliche** Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird. Dass die Bewilligung nunmehr - ungeachtet allfälliger möglicher Auflagen - von vornherein zu erteilen ist, wenn es sich um keine wesentliche Verletzung der Interessen von Natur und Landschaft handelt, wird abgelehnt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob eine wesentliche Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft vorliegt, um eine Rechtsfrage. Diese muss daher von der Behörde selbst beurteilt werden (und nicht von einem Amtssachverständigen).

Nach § 36 Abs. 5 kann die Behörde im Anzeigeverfahren (vereinfachten Verfahren), wenn der fachlich zuständige Amtssachverständige der Behörde mitgeteilt hat, dass das Vorhaben die Natur oder Landschaft nicht **wesentlich** beeinträchtigt (und wenn die Gemeinde keinen Einwand erhoben hat), von der Durchführung eines weiteren Verfahrens für Vorhaben gemäß Abs. 1, deren Bewilligung beantragt wurde, absehen. Dies ist abzulehnen. Die Frage der Wesentlichkeit ist keine fachliche Frage, sondern eine Rechtsfrage, die aus rechtsstaatlichen Gründen von der Behörde selbst und nicht vom Amtssachverständigen zu beurteilen ist. Der Sachverständige hat nur zu beurteilen, welche konkreten Auswirkungen das Vorhaben auf Natur und Landschaft hat. Ob diese Auswirkungen wesentlich sind und die Interessen von Natur und Landschaft wesentlich verletzen (vgl. § 35 Abs. 1) darf nur die Behörde entscheiden. Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzesentwurfs werden daher auch aus diesem Grunde abgelehnt.

§52 Naturschutzrat

Die geplanten Änderungen im Naturschutzgesetz lassen auf mangelnde fachliche Kompetenz der Gesetzgeber schließen. Der Naturschutzrat als wichtiges Gremium zur fachlichen Beratung der Landesregierung und Sicherung der nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft muss daher umgehend wieder eingerichtet werden.

Die fachliche, wissenschaftliche Kompetenz war unbestritten und ist in heutigen Krisenzeiten unverzichtbar.

(Abs.1)

(1) Der Naturschutzrat ist zur fachlichen Beratung der Landesregierung in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, vor allem der Sicherung der nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft, eingerichtet

FAZIT

Vorweg ist anzumerken, dass die Vorgangsweise bezüglich dieses Begutachtungsentwurfs verstörend und unakzeptabel ist. Der fehlende Dialog mit allen Betroffenen ist eine Vorgangsweise die spaltet, Konflikte verstärkt und dem Naturschutz schadet. Partikularinteressen der Wirtschaft werden bevorzugt gegenüber dem Gemeinwohl der Bevölkerung sowie gesunder Naturräume.

Wer Natur schützt, bewahrt nicht nur Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sondern auch die Lebensgrundlage kommender Generationen. Naturschutz ist die Voraussetzung und große Chance zur Gestaltung unserer Zukunft.

Verantwortungsvolle Politik muss heute die Folgen von morgen mitdenken. Wir fordern die Landesregierung auf, die Novelle grundlegend zu überarbeiten, und mehr fachliche, wissenschaftliche Expertise zu berücksichtigen. Die unabhängige Stimme der Naturschutzanwaltschaft muss erhalten und der Naturschutzrat schnellstmöglich installiert werden.

Freundliche Grüße

Verein Lebensraum Zukunft Lustenau – Unteres Rheintal

Eugen Schneider

Negrellistr.24a, 6890 Lustenau, Tel.0680 4059013

